

INHALT:

- ▼ Zweckvereinbarung zur öffentlichen Wasserversorgung der Grundstücke Fl. Nrn. 1136, 1140, 1141, 1141/3, Gemarkung Pöcking, sowie Fl. Nrn. 380, 383, 384, 385 und 385/3, Gemarkung Maising, in der Gemeinde Pöcking
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);
 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG
 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG der Stadt Starnberg
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Postgasse/Aufkirchner Straße“ 1. Änderung der Gemeinde Berg
- ▼ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA -
- ▼ Jahresabschluss 2016 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

♦ Zweckvereinbarung zur öffentlichen Wasserversorgung der Grundstücke Fl. Nrn. 1136, 1140, 1141, 1141/3, Gemarkung Pöcking, sowie Fl. Nrn. 380, 383, 384, 385 und 385/3, Gemarkung Maising, in der Gemeinde Pöcking

Zwischen der
Stadt Starnberg
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin
Frau Eva John

und der
Gemeinde Pöcking
vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Herrn Rainer Schnitzler

wird gemäß Art. 2 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung, Aufgabenübertragung

Die Stadt Starnberg betreibt eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung. Sie ist bereit, die Grundstücke Fl. Nrn. 1136 (Teilfläche), 1140 (Teilfläche), 1141 (Teilfläche) und 1141/3 (Teilfläche), Gemarkung Pöcking, sowie Fl. Nrn. 380 (Teilfläche), 383 (Teilfläche), 384, 385 und 385/3, Gemarkung Maising, in der Gemeinde Pöcking mit Trinkwasser zu versorgen.

Hierzu überträgt die Gemeinde Pöcking der Stadt Starnberg gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für die vorgenannten Grundstücke bzw. Teilflächen. Der Umfang des zu versorgenden Gebiets ist aus dem nebenstehenden Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2 Befugnisübertragung, geltendes Recht

- (1) Mit der Aufgabenübertragung für die Grundstücke werden von der Gemeinde Pöcking auch alle hoheitlichen Befugnisse für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich des Rechts zur Abgabenerhebung sowie zum Erlass und Vollzug der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Satzungen auf

die Stadt Starnberg übertragen. Dies gilt insbesondere für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg sowie für die Erhebung von Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften (z. B. Beiträge, Gebühren und Kostenersatzansprüche), nach den für das Einrichtungsgebiet der Stadt Starnberg geltenden Satzungen sowie für die Durchsetzung und Vollstreckung der hierfür erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Stadtgebiet (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG).

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten für die in § 1 bezeichneten Grundstücke in Kraft:

- a) Wasserabgabesatzung der Stadt Starnberg vom 26.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 49 vom 10.12.2008), geändert mit der Satzung vom 29.06.2010 (Amtsblatt Nr. 24 für den Landkreis Starnberg vom 07.07.2010)
- b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Starnberg vom 26.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 49 vom 10.12.2008), geändert mit Satzungen vom 06.07.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 28 vom 15.07.2009), vom 29.06.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 24 vom 07.07.2010), vom 29.11.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 48 vom 07.12.2011), vom 24.11.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 46 vom 03.12.2014), vom 02.02.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 8 vom 25.02.2015) sowie vom 13.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 54 vom 21.12.2016).

Die genannten Satzungen können auch im Wasserwerk der Stadt Starnberg, Maisinger-Schlucht-Straße 6, 82319 Starnberg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 3 Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg und sonstige Vereinbarungen

- (1) Die in der Gemeinde Pöcking, Gemarkung Maising, bereits vorhandenen, im nebenstehenden Plan dargestellten Wasserleitungen, stehen im Eigentum der Stadt Starnberg und werden in die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg einbezogen.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung werden von der Stadt Starnberg nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde Pöcking oder von Einwohnern ihres Einrichtungsgebietes, dass die Stadt Starnberg die Wasserversorgungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die Stadt Starnberg eine Löschwassermenge von mehr als 96 Kubikmeter in der Stunde nicht gewährleisten kann und die Gemeinde Pöcking daher im Bedarfsfall auf eigene Kosten anderweitige Lösungen herbeiführen muss. Soweit und sofern die Löschwasserversorgung über die Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg erfolgt, trägt die Gemeinde Pöcking die Kosten für daran anschließende erforderliche Löschwasserhydranten.
- (3) Sobald und sofern der Gemeinde Pöcking Bauanträge oder Anträge auf Genehmigungsfreistellung bekannt werden, die eine bauliche Veränderung der in § 1 bezeichneten Grundstücke betreffen, wird sie diese dem Wasserwerk Starnberg möglichst umgehend vorlegen, respektive dem Wasserwerk Starnberg nach erteilter Baugenehmigung bzw. Freistellungserklärung selbiges mitteilen und dem Wasserwerk Starnberg auf dessen Verlangen Einblick in die einschlägigen Bauakten gewähren.

§ 4 Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht zuvor unter Einhaltung einer Frist von jeweils 2 Jahren zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen.

- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verhinderung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl oder ein grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Verstoß eines Vertragspartners gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung.

- (3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Gebietes weiterhin gewährleistet.

- (4) In dem Falle der späteren Wasserversorgung des genannten Gemeindeteils durch die Gemeinde Pöcking muss der bestehende Teil der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg, der sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Pöcking befindet, abgelöst werden. Die Höhe der Ablöse wird durch den jeweiligen Zeitwert zum Zeitpunkt der Kündigung der Anlage bestimmt.

§ 5 Schlichtung bei Streitigkeiten

- (1) Soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes regelt, gelten die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der

Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlage dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert hat, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

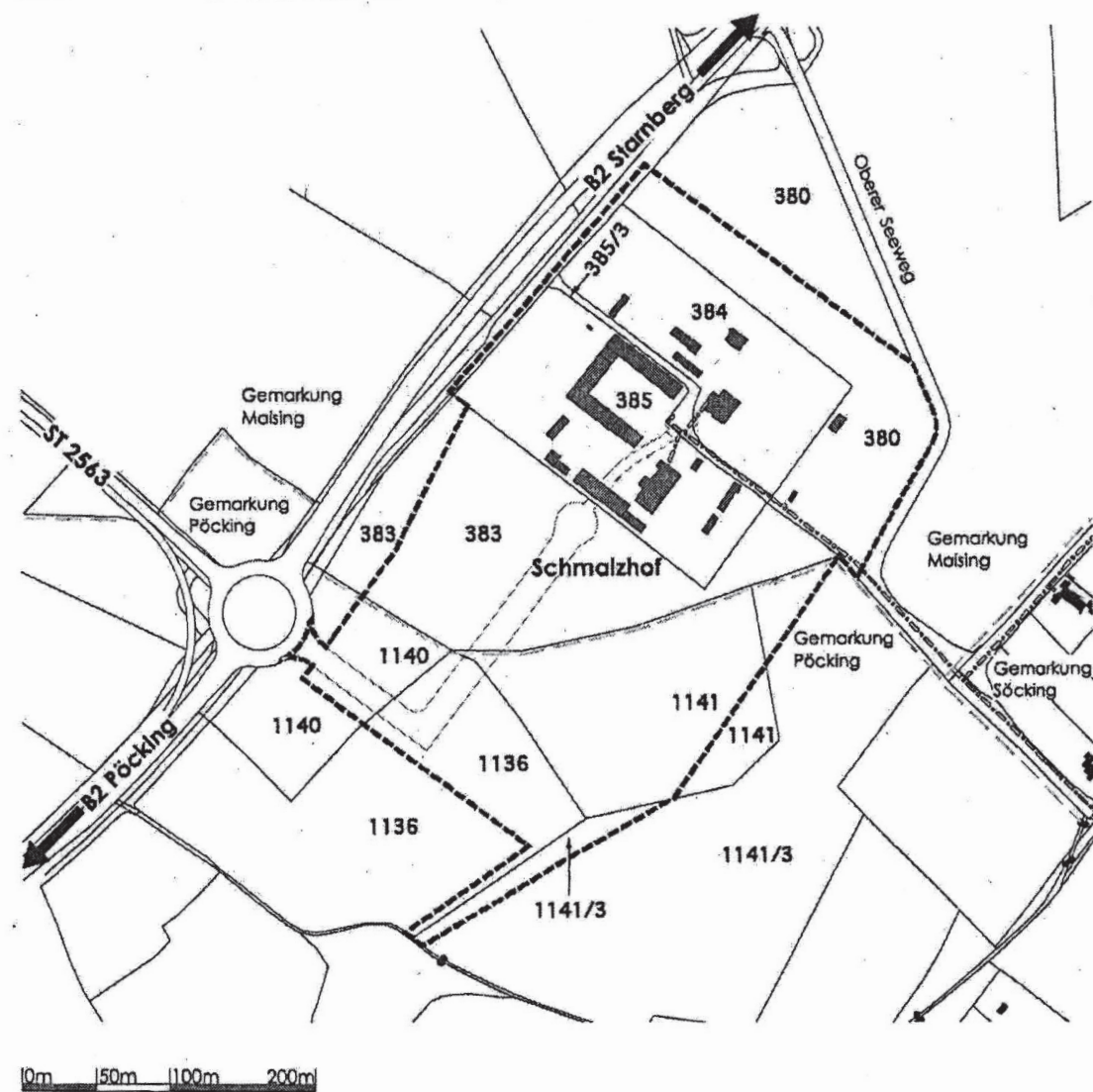
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll das Landratsamt Starnberg als Rechtsaufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 6 Nebenabreden, Vertragsänderung

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich

Plan zur Zweckvereinbarung (ZV) zur öffentlichen Wasserversorgung zwischen der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking vom 24.11.2017/23.11.2017

- Geltungsbereich der ZV (entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplan "Handwerker- und Gewerbehof Pöcking" Nr. 40 mit integriertem Grünordnungsplan vom 22.07.2016)
- 383 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- == Wasserleitung Bestand (gem. §3 Abs.1 ZV)



Starnberg, den 24. November 2017

Pöcking, den 23. November 2017

gez. Eva John
Erste Bürgermeisterin
Stadt Starnberg

gez. Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister
Gemeinde Pöcking



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diehl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

Stadt Starnberg
z. Hd. Frau Erste Bürgermeisterin
Eva John
Vogelanger 2
82319 Starnberg

Gemeinde Pöcking
z. Hd. Herrn Ersten Bürgermeister
Rainer Schnitzler
Feldafinger Straße 4
82343 Pöcking

Ansprechpartner Frau Zirkelbach
Zimmer-Nr. 250
Durchwahl 389
Telefax 148-11 389
ingrid.zirkelbach@la-starnberg.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben
201.1

Starnberg 27.11.2017

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking zur öffentlichen Wasserversorgung der Grundstücke Fl. Nrn. 1136, 1140, 1141, 1141/3, Gemarkung Pöcking, sowie Fl. Nrn. 380, 383, 384, 385, 385/3, Gemarkung Maising, in der Gemeinde Pöcking vom 24.11.2017/ 23.11.2017

Sehr geehrte Frau John,
sehr geehrter Herr Schnitzler

die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking zur öffentlichen Wasserversorgung der Grundstücke Fl. Nrn. 1136, 1140, 1141, 1141/3, Gemarkung Pöcking, sowie Fl. Nrn. 380, 383, 384, 385, 385/3, Gemarkung Maising, in der Gemeinde Pöcking vom 24.11.2017/ 23.11.2017 wird gem. Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Gemeinderat Pöcking am 21.09.2017 sowie vom Stadtrat Starnberg am 23.10.2017 jeweils in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Wir werden die Bekanntmachung der Zweckvereinbarung sowie dieses Genehmigungsschreibens im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg veranlassen (Art. 13 Abs. 1 KommZG). Darüber hinaus muss die Gemeinde Pöcking einen Hinweis auf die Veröffentlichungen der Satzungen der Stadt Starnberg, die sich gem. § 2 Abs. 2 der Zweckvereinbarung auf das Vertragsgebiet erstrecken, in der für ihre Satzungen vorgesehene Form bekanntmachen (Art. 11 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

Mit freundlichen Grüßen

Verena Gros
Oberbürgermeisterin

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsg. eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 7 Genehmigung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde (Landratsamt Starnberg) zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Eine Änderung oder Aufhebung bedarf wiederum der Genehmigung des Landratsamtes Starnberg (Art. 14 Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.
- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung, das Landratsamt Starnberg eine beglaubigte Abschrift.

Starnberg, 24.11.2017 Pöcking, 23.11.2017

Stadt Starnberg -
Eva John,
Erste Bürgermeisterin

Gemeinde Pöcking -
Rainer Schnitzler,
Erster Bürgermeister

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ **Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);**
1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG
2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 07.12.2017 das Grundstück Fl.Nr. 445/2, Gemarkung Hanfeld, teilweise als Ortsstraße gewidmet.

Inhalt der Widmung:

Hausener Straße: Fl.Nr. 445/2 (teilweise), Gemarkung Hanfeld

Anfangspunkt: Abzweigung Mühlthaler Straße
Endpunkt: Nordöstliche Ecke der Fl.Nr. 420/1, Gemarkung Hanfeld

Länge in Metern: Circa 65 Meter
Straßenbaulasträger: Stadt Starnberg
Widmungsbeschränkungen: Keine

2. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 07.12.2017 das Grundstück Fl.Nr. 445/2, Gemarkung Hanfeld, als Hausener Straße benannt.

Die Widmung und die Straßennamenvergabe sowie deren Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 20.12.2017 in Kraft.

Starnberg, 14.12.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Postgasse/Aufkirchner Straße“ 1. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich textlicher Festsetzungen und einzelner Hinweise zu folgenden Punkten beschlossen:

- Stellplätze sind nur aus wasserdurchlässigen Belägen zulässig (Nr. A 6.1)
- Eine Einhausung der Tiefgaragenzufahrt von 3,00 m Länge ab der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht mehr möglich
- Die Tiefgaragenzufahrt kann nun über eine Länge von 5,00 m ab der südlichen Außenwand überbaut werden (Nr. A 5.6)
- Der Hinweis zum Baumschutz wurde konkretisiert (B 13)
- Ein Hinweis zum Artenschutz wurde ergänzt (Nr. B 22)
- Zur besseren Verständlichkeit wurden die Festsetzungen neu geordnet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 „Postgasse/Aufkirchner Straße“ 1. Änderung mit Begründung ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2017 gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4 a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird

gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Postgasse/Aufkirchner Straße“ 1. Änderung ist in dem untenstehenden Lageplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung.

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung nochmals in der Zeit vom

08.01. bis einschließlich 26.01.2018

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen.

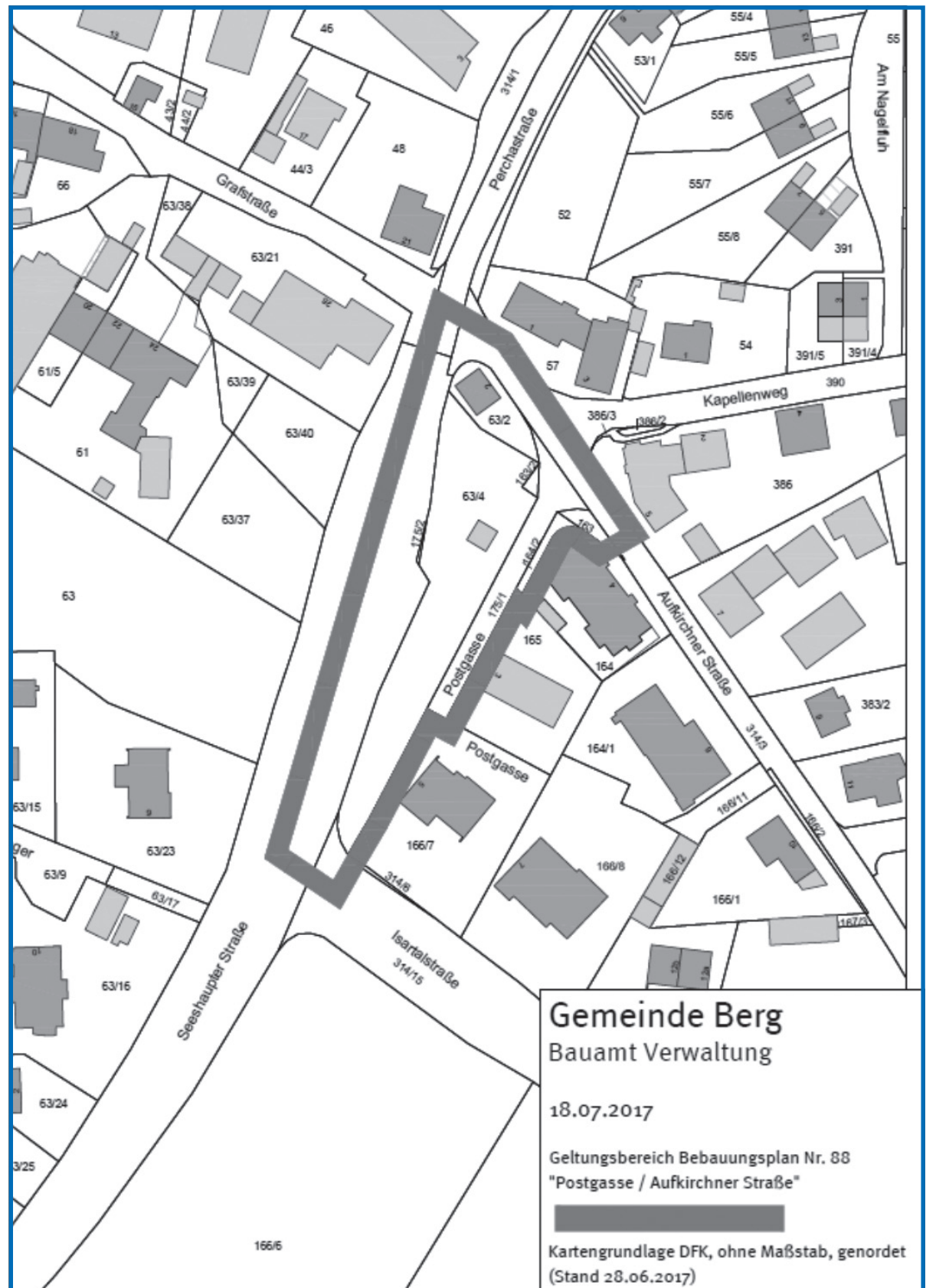
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind blau gekennzeichnet.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 13.12.2017

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Postgasse/Aufkirchner Straße“ 1. Änderung



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

◆ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA -

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg - AWISTA erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.08.2001 zuletzt geändert mit Satzung vom 03.02.2016 zum 01.01.2016 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.02.2016 folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2016 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 51 vom 23.12.2015).

§ 1

§ 4 Abs. 5 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

	bis 200 kg/Euro	Euro/t
1.1. Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 200301 Restabfall im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AbfWS	45,00	200,00
1.2. Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 170603* Mineralwolle (KMF) wie Glas- und Steinwolle, ohne Akustikdämmplatten *gefährlicher Abfall	80,00	370,00
1.3. Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 170605* Asbest (nur Asbestzement) *gefährlicher Abfall	40,00	170,00

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Starnberg, 06.12.2017

**Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –
Landrat Karl Roth, Verbandsvorsitzender**

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ Jahresabschluss 2016 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg am 11.12.2017 gefassten Beschlusses wird folgendes bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V., Gesetzlicher Prüfungsverband, hat den Jahresabschluss 2016 nach § 317 HGB geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Beschluss über die Feststellung und die Behandlung des Jahresergebnisses:

Die Verbandsversammlung genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2016, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht und stellt den

Jahresabschluss zum 31.12.2016 fest.

Bilanzsumme: 172.841.078 EUR

Bilanzgewinn: 13.143 EUR

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung und des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung folgende Gewinnverwendung:
Der Bilanzgewinn in Höhe von 13.143,81 € ist der satzungsmäßigen Rücklage zuzuführen.

3. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht liegen in den Verwaltungsräumen des Verband Wohnen im Kreis Starnberg öffentlich aus und können in der Zeit vom 08.01.2018 bis 12.01.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, 06.12.2017

**VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG –
Michael Vossen, Geschäftsführer**